

Satzung zur Anbringung von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren auf Hausdächern

Die Gemeinde Fischbachau ist bestrebt, durch gestalterische Maßnahmen das Orts- Straßen- und Landschaftsbild zu erhalten und zu verbessern.

Aus diesem Grund erlässt die Gemeinde Fischbachau gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) i. V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Ortsgestaltungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten Bereich der Gemeinde Fischbachau

§ 2 Anbringung u. Gestaltung

Solarenergieanlagen u. Sonnenkollektoren sind ausschließlich auf Dächern mit gleicher Neigung nur ohne Aufständering zulässig. Die zulässigen (nicht aufgeständerten) Anlagen sind symmetrisch zusammenhängend anzuordnen.

§ 3 Abweichungen

Von diesen Bestimmungen können Abweichungen i.s. des Art. 63 BayBO zugelassen werden. Darüber entscheidet bei verfahrensfreien Vorhaben die Gemeinde, in den übrigen Fällen die Bauaufsichtsbehörde.

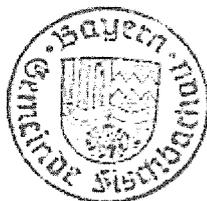
§ 4 Ordnungswidrigkeiten

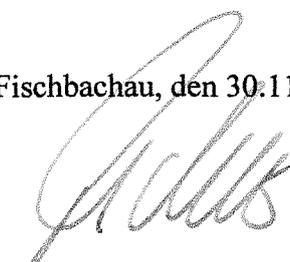
Zu widerhandlungen gegen die in § 2 erlassenen Vorschriften können gem. Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fischbachau, den 30.11.2009




Josef Lechner
1. Bürgermeister



Bekanntmachung

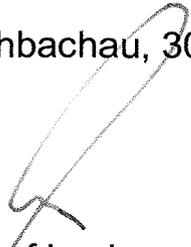
Satzung zur Anbringung von Solaranlagen und Sonnenkollektoren auf Hausdächern

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischbachau hat in der Sitzung am 23.11.2009 eine Satzung zur Anbringung von Solaranlagen und Sonnenkollektoren für den Bereich der Gemeinde Fischbachau beschlossen.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung ist im Rathaus Fischbachau, Kirchplatz 10, Zimmer (I 206), öffentlich zur Einsichtnahme während der Dienststunden niedergelegt.

Fischbachau, 30.11.2009


Josef Lechner
1. Bürgermeister



Anschlag an allen Gemeindetafeln

Angebracht am: 01.12.2009
Abgenommen am: 17.12.2009